



HVBG

HVBG-Info 19/1989 vom 13.07.1989, S. 1569 - 1575, DOK 540.2/017-BSG

**Treu und Glauben (§ 242 BGB) bei der Nachforderung von
KV-Beiträgen (§ 393a Abs. 2 RVO) - BSG-Urteil vom 23.05.1989
- 12 RK 30/88**

Treu und Glauben (§ 242 BGB) bei der Nachforderung von
Beiträgen in der gesetzlichen Krankenversicherung (§ 393a Abs. 2
RVO);

hier: BSG-Urteil vom 23.05.1989 - 12 RK 30/88 -

Das BSG hat mit Urteil vom 23.05.1989 - 12 RK 30/88 - folgendes
entschieden:

Leitsatz:

Hatte ein versicherungspflichtiger Rentner seiner Krankenkasse
beitragspflichtige Versorgungsbezüge gemeldet und war der
Beitragseinbehalt davon durch die Zahlstelle aus deren Verschulden
oder infolge eines Verschuldens der Krankenkasse unterblieben, so
konnte nach dem früheren § 393a Abs. 2 RVO die Krankenkasse die
Beiträge nicht vom Versicherten nachfordern.

Orientierungssatz:

Beitragsnachforderung - Verschulden - Treu und Glauben:

Es ist mit Treu und Glauben nicht vereinbar, wenn die Krankenkasse
ein fehlendes Verschulden der Zahlstelle und damit eine rechtliche
Voraussetzung für ihre Beitragsnachforderung mit eigenem
fehlerhaften Verhalten begründen könnte.